

Lfd. Nr.	Datum	INHALT Titel	Seite
85	10.05.2016	Öffentliche Zustellung von Bescheiden	157
86	13.05.2016	Bekanntmachung der Tierseuchenverordnung des Kreises Steinfurt vom 13. Mai 2016 zur Änderung meiner Tierseuchenverordnung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen vom 11. Juni 2015	157
87	17.05.2016	Öffentliche Bekanntmachung über die Widmung einer Teilstrecke der Kreisstraße 75 in Laer	161

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **0,60 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzel Exemplare können im Haupt- und Personalamt der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o.g. Gebühren erhoben. Der Versand per E-Mail ist kostenlos. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an nina.erdmann@kreis-steinfurt.de. Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite www.kreis-steinfurt.de zum kostenfreien Download zur Verfügung.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Haupt- und Personalamt – Tecklenburger Str. 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1005
Fax: 02551 69-1007
E-Mail: post@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.eu

Kreissparkasse Steinfurt
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00
BIC: GENODEM1IBB

USt-IdNr.: DE 124 375 892

85. Öffentliche Zustellung von Bescheiden

- I. Gegen Herrn Serghei Rabdav, zuletzt wohnhaft in 45661 Recklinghausen, Saltentinstr. 370, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 25.04.2016 (Az.: 125454259) ergangen.
- II. Gegen Frau Franziska Gausepohl, zuletzt wohnhaft in 49549 Ladbergen, Erpenbecker Str. 12, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 01.03.2016 (Az.: 125450077) ergangen.

Die Bescheide können vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer 3009 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Die Bescheide werden gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt werden. Sie gelten als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 10.05.2016

KREIS STEINFURT
Der Landrat

Kreis Steinfurt 20/2016/85

86. Bekanntmachung der Tierseuchenverordnung des Kreises Steinfurt vom 13. Mai 2016 zur Änderung meiner Tierseuchenverordnung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen vom 11. Juni 2015

Aufgrund der

- §§ 1 bis 8 und § 24 des Gesetzes zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.05.2013 (BGBl I S. 1324),

- § 1 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz und zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (AG TierGesG TierNebG NRW) vom 02.09.2008 (GV.NRW.S.612), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2014 (GV.NRW.S.885)
- § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tierseuchenbekämpfung und der Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen in vom 27.02.1996 (GV.NW.S.104), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 01.03.2016 (GV.NRW.S.148)
- der §§ 5 b, 10 Abs. 1 und 11 der Bienenseuchen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2004 (BGBl I S. 2738), zuletzt geändert durch Art. 7 der Verordnung vom 17.04.2014 (BGBl I. S. 388),
- der §§ 25, 30, 31, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden, Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV.NW. S. 528/SGV.NRW. 2060), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 2. Oktober 2014 (GV.NRW.S.622),

wird folgendes verordnet:

§ 1

Nachdem in einem weiteren Bienenbestand in der Gemeinde Lienen der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut der Bienen amtlich festgestellt worden ist, wird der mit Tierseuchenverordnung vom 11. Juni 2015 gebildete Sperrbezirk, wie in der Anlage beigefügten Karte ersichtlich erweitert.

§ 2

Für den **Sperrbezirk** gilt folgendes:

Sämtliche Bienenstände in dem Sperrbezirk sind dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Kreises Steinfurt, Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt - **Telefon: 02551/692937** - unverzüglich unter Angabe des genauen Standortes zu melden. Es müssen auch solche Bienenvölker gemeldet werden, die sich zurzeit der Rapsblüte in dem Sperrbezirk befunden haben.

1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futteervorräte, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

§ 3

Die Vorschrift des § 2 Nr. 3 findet keine Anwendung auf

1. Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung "Seuchenwachs" abgegeben werden, und
2. Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

§ 4

Zuwiderhandlungen gegen diese Tierseuchenverordnung sind Ordnungswidrigkeiten, die gemäß § 32 des Tiergesundheitsgesetzes in Verbindung mit § 26 der Bienenseuchenverordnung mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden können.

§ 5

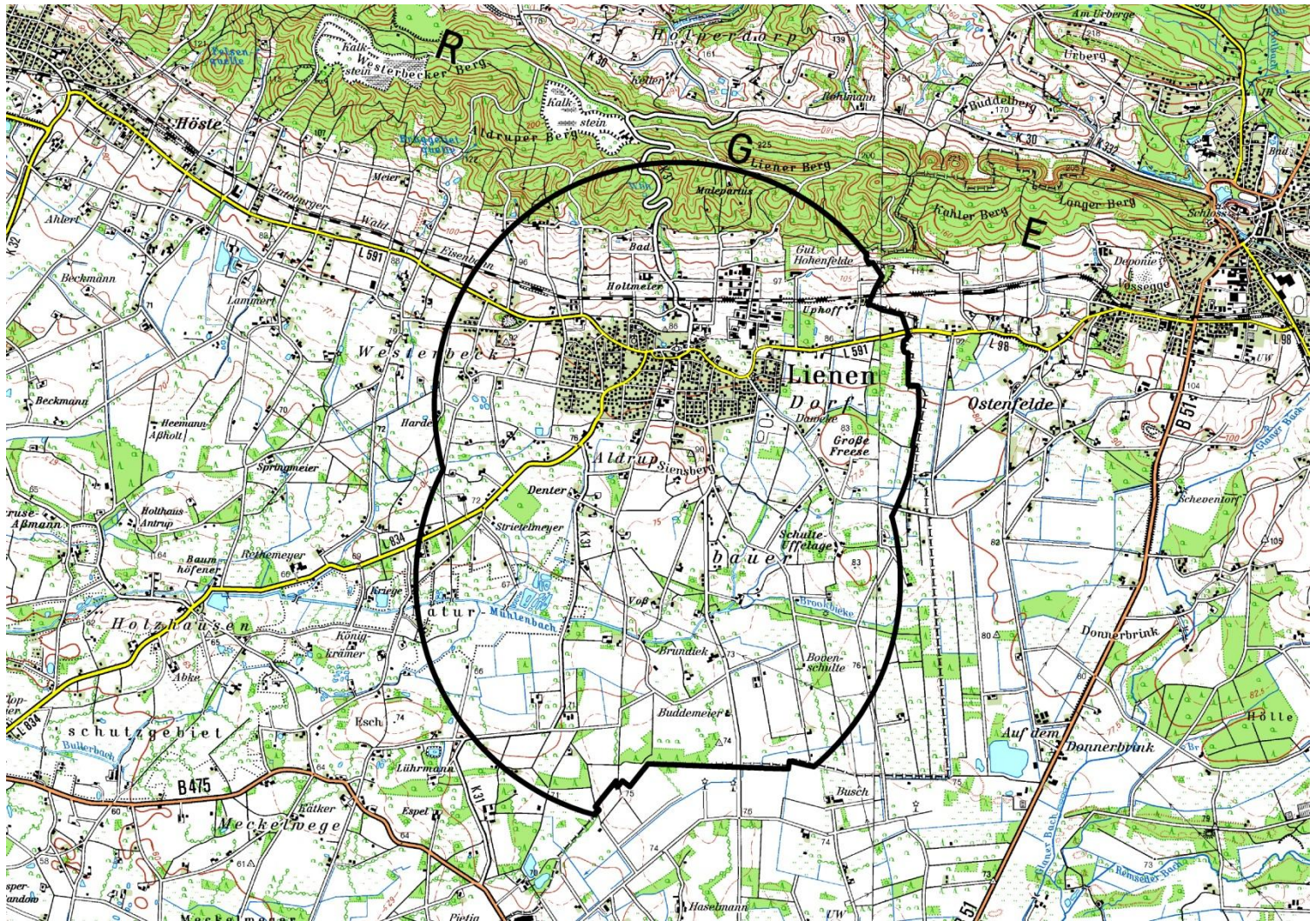
Diese Verordnung tritt einen Tag nach der Verkündung in Kraft.

Steinfurt, 13. Mai 2016

Kreis Steinfurt als Kreisordnungsbehörde
Der Landrat

in Vertretung
gez. Dr. Sommer

Anlage: Karte des Sperrbezirkes Amerikanische Faulbrut Lienen



Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Tierseuchenverordnung vom 13. Mai 2016 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Steinfurt, 13. Mai 2016

Kreis Steinfurt
Der Landrat

in Vertretung
gez. Dr. Sommer

Kreis Steinfurt 20/2016/86

87. Öffentliche Bekanntmachung über die Widmung einer Teilstrecke der Kreisstraße 75 in Laer

Eine 740 m lange Teilstrecke der Dorfentlastungsstraße in 48366 Laer ist einschließlich eines einseitig kombinierten Rad- und Gehweges neu gebaut worden. Diese Teilstrecke der K 75 verläuft in Abschnitt 1.1 von km 0,000 bis km 0,740. Sie stellt die Verbindung zwischen der L 579, Münsterdamm, und der K 75, Borghorster Straße, Höhe Einmündung „Bleiche“, her.

Diese Teilstrecke erhält gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung mit sofortiger Wirkung die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird Bestandteil der Kreisstraße 75.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG vom 07.11.2012 (GV.NRW Seite 548) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Steinfurt, 17.05.2016

Kreis Steinfurt
Der Landrat
gez. Klaus Effing

Kreis Steinfurt 20/2016/87